

# Sächsische Landeszeitung für Anhalt und Thüringen

1908. Nr. 38. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 200.

Zweite Ausgabe

Donnerstag, 23. Januar 1908.

Verlagsgesellschaft für Halle u. Saale, 2.20 M., durch die Post bezogen 3 M. für das Vierteljahr.  
Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstraße 87, Hinterhaus.  
Telephon 158; Redaktion Telephon 1272. Eing. Gr. Brauhausstr.  
Verantwortlicher: Dr. Walter Gebhardt in Halle a. S.

Anzeigengebühren: 1. f. sechsblättrige Zeitungsblätter oder deren Raum 1. Halle u. den Umkreis 20 Pf., auswärts 30 Pf., Resten am Ende des abgelaufenen Monats die Rate 100 Pf., Anzeigen-Annahme 5. d. Expedition in Halle a. S. u. bei allen bekannten Annoncen-Expeditionen.  
Geschäftsstelle in Berlin: Delfauerstraße 14.  
Telephon-Abt. VI Nr. 11494.  
Druck und Verlag von Otto Ziehe in Halle a. S.

## Die verpfändete Zuckerkonvention.

Es scheint nachgerade recht zweifelhaft geworden zu sein, ob Deutschland der durch das bekannte Zusatzabkommen mit England wesentlich ungeschulten Zuckerkonvention beitreten wird. Die Generalkonferenz der deutschen Zuckereinfuhranten im Bezirk Deutschlands zu der veränderten Konvention, die nun vorhin nicht sehr hoch war, hat sich in letzter Zeit noch weiter verringert, hauptsächlich aus dem Grunde, weil England sich weigert, eine Kontrolle über den Zuckereinfuhrer bei der Einfuhr in England auszuüben. England wird jetzt gegen den Beitritt Anhalts zur Konvention als jährlich angesehen. Die Bindung Anhalts an seine Zuckereinfuhr bezeichnen manche als ganz zwecklos, weil Anhalt mit Ausnahme vielleicht des ersten Jahres überhaupt nicht mehr als zwei Millionen Doppelpentner pro Jahr ausführen könne. Man bemüht sich jetzt, einen Ausweg aus dem Dilemma zu finden, in das man geraten ist. Es sollen zwischen der deutschen und russischen Regierung Verhandlungen schweben über die Sperrung der gegenwärtigen Grenze gegen die Zuckereinfuhr aus einem Lande in das andere. Aus allen diesen Gründen hat auch das Zusatzabkommen noch nicht dem Reichstage vorgelegt werden können. Wie jüngst gemeldet wurde, hat selbst der Bundesrat sich noch nicht mit der Vorlage befaßt. Dabei ist aber der Antrag zur Ratifikation des Zusatzabkommens auf den 1. Februar 1908 festgesetzt. In dieser kurzen Zeit kann unmöglich die Beratung im Bundesrat und im Reichstag erfolgen. Es kommt auch in Betracht, daß auf eine glatte Annahme im Reichstag Feindesversuche zu rechnen ist. Vieles ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Reichstagsmehrheit ihre Zustimmung zu der gegen das bisherige Abkommen wesentlich veränderten Konvention nur unter der Bedingung einer Herabsetzung der deutschen Zuckereinfuhr von 14. M. auf 10 M. geben wird. Im Interessententrefen glaubt man, die Regierung werde diese vom Reichstag schon mehrfach empfohlene Steuererhöhung in Erwägung ziehen. Die „Dtsch. Volksw. Storr.“ meint aber, daß durch die bei der gegenwärtigen Forderung des Reichs kaum zu denken sei. Die Ausführer auf das Zusatzabkommen der neuen Konvention unter Beteiligung Deutschlands scheinen hiernach in der Tat recht gering zu sein. Die Verhältnisse liegen so, daß man erwägen sollte, ob es nicht am besten sei, die Konvention nicht zu erneuern, sondern am 30. September d. J. zu widerrufen zu lassen. Das einer der beteiligten Staaten noch dem Aufhören der Konvention wieder Zuckereinfuhr einfließen werde, ist fürs erste nicht zu befürchten. Wohl aber würden die Zuckereinfuhrerstaaten und unter diesen Deutschland dann in der Lage sein, ihren Zuckereinfuhr zu erhöhen und sich durch geeignete Maßnahmen gegen die Einfuhr von russischem Zuckereinfuhr zu schützen, sowohl gegen die direkte Einfuhr aus Anhalt wie gegen die indirekte aus England. Der englische Markt würde dem deutschen, französischen, österreichischen, belgischen Zucker genau so offen stehen, wie wenn die neue Konvention in Kraft tritt. Denn die England sich einmal entschieden hat, den Strafzoll auf Zuckereinfuhr abzuschaffen, und das es nicht beabsichtigt sein will, russischen und anderen Zuckereinfuhrer in ungewünschten Umständen einzuführen, so muß es auch den deutschen Zucker unter den bisherigen Bedingungen einfließen, selbst wenn Deutschland seinen Zuckereinfuhr wesentlich erhöht. Anhalt soll bekanntlich trotz seines Beitritts zur Zuckerkonvention seinen Zuckereinfuhr und seine Zuckereinfuhrer beibehalten dürfen. Das ist an sich schon ein Umstand, denn die Zuckerkonvention ist abgeschloffen worden zu dem Zwecke der Beseitigung der Zuckereinfuhr. Der Beitritt Anhalts muß unter diesen Umständen zu den größten Komplikationen führen. Eine Kontingenterhöhung der russischen Zuckereinfuhr ist schon aus dem Grunde zwecklos, weil England sich weigert, seine Zuckereinfuhr aus Anhalt in irgendeiner Weise beschränken zu lassen. Die neue Zuckerkonvention ist also nach jeder Richtung hin verpfändet, und darum sollte man klare Verhältnisse schaffen und wenn die bisherige Konvention am 30. September d. J. außer Kraft tritt, so ist, wenn der beteiligten Staaten es überlassen, keine Zuckereinfuhrung zu gestalten, wie er will.

Die Reaktionspolitik erhalten wir nach folgende Meldung aus Köln: Der „Kölnischen Zeitung“ wird aus Berlin vom 22. Januar telegraphiert: Die Deutsche Zuckereinfuhr war am 10. Januar in der Lage, den Markt für den 10. Dezember 1907 mit Anhalt durch die Regierungen von Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Serbien, Rumänien, Italiens, der Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Schwedens und der Schweiz geschlossenen Vereinbarung aus vorigen Quellen zu veröffentlichen. Der von der Deutschen Zuckereinfuhrer gegebene Text des Abkommens wird jedenfalls als zureichend angesehen werden können. Wenn die deutsche Regierung sich bisher noch nicht dazu entschlossen hatte, die Vereinbarung zu veröffentlichen, so ist dies bekanntermaßen dem Umstände zuzuschreiben, daß die deutsche Regierung zunächst noch ein Sonderabkommen mit Anhalt wegen der Einfuhr russischen Zuckers zu treffen hat. Dieses Abkommen liegt, wie wir erwarten, jetzt vor und wird mit der Brüsseler Vereinbarung

zusammen rechtzeitig vor dem 1. Februar dem Reichstage zugehen. Das Abkommen mit Anhalt wird nach unseren Informationen den bisherigen Zustand aufrecht erhalten. Es wird demnach der Strafzoll gegen russische Zuckereinfuhr weiter erhoben werden, was in Wirklichkeit die Verhinderung jeder Einfuhr bedeutet.

## Eröffnung der Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig. — Strafenentwurf.

Mittwoch vormittag 11½ Uhr fand im Herzoglichen Schloße zu Braunschweig die feierliche Eröffnung der Landesversammlung des Herzogtums durch den Regenten statt. Die vom Herzog Regenten verlesene Thronrede gebührt der gegenwärtigen Regierung des verstorbenen Regenten Prinzen Albrecht von Preußen und soll seiner Regententätigkeit für die Erfüllung seiner ernten, sorgenvollen Aufgaben warme Anerkennung. Der Herzog-Regent erkennt das Vertrauen an, das er in allen Teilen des Landes gefunden und das durch die einstimmige erfolgte Wahl zum Regenten zum Ausdruck gekommen ist. Er drückt die Hoffnung auf gemeinsame gedeihliche Arbeit aus, die das Vertrauensverhältnis weiter entwickeln und zu einem festen Bande knüpfen werde. Die Thronrede schließt sich als erste Aufgabe der Landesversammlung die Befestigung des Staats an und betont, daß der zuverlässigen Aufrechterhaltung des Staats nach immer die Wichtigkeit in der Rückwirkung des Reichsausschaltens auf die Finanzwirtschaft der Einzelstaaten gegenüberstehe. Gleichwohl bietet der Staat ein günstigeres Bild als die vorangegangenen Perioden, da den gemeinsamen Anlässen von Ereignissen die Verantwortung der unternehmlichen Wachen der Ausgaben Mehrerhebungen gegenüberstehen, die nicht nur die öffentlichen Ausgaben bedecken, sondern auch die Erhöhung der Bezüge der den unteren Gehaltsstufen angehörnden Beamten gestatten. Die Thronrede schließt sich an: Vorklagen betreffend die Veränderung des Gewerbe- und Einkommensteuergesetzes, betreffend die Abänderung der Gesetze in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, betreffend die Vereinfachung der Anteilnahme des Staates an den Gemeindefinanzverhältnissen und stellt Gesetzentwürfe betreffend das Fortbildungsgesetz und betreffend die Veränderung des Reichsausschaltens, sowie ein neues Jugendgesetz in Aussicht. Wie wir später noch aus Braunschweig erfahren, erfolgten anläßlich der Landtagseröffnung am 23. d. J. Demonstrationen zu Gunsten des allgemeinen Wahlrechts. Auf dem Schloßplatz vor dem Residenzschloße wurden größere Ansammlungen von der Schloßwache zurückgedrängt. Inzwischen hatte ein starkes Polizeiaufgebot die Zerstreuerung der Menge versucht und die nach dem Schloßplatz führenden Straßen gesperrt. Die Volksmenge zog unter Androhung auf das allgemeine Wahlrecht und die Abhaltung der Wahlen, welche durch die Stützen nach dem Landtagshaus, wo wiederum größere Demonstrationen stattfanden. Von hier aus bezog sich die Volksmenge unter Jöhlen und Pfeifen nach dem Gewerkschaftshaus, wo eine Versammlung stattfand. Die Polizei hatte alle Maßnahmen getroffen, um einer bei der Versammlung geplanten erneuten Demonstration wirksam zu begegnen.

## Das Urteil im Peterprozess.

Das Mittwoch nachmittag gegen 4 Uhr vom Schöffengericht in Köln verhandelte Urteil in der Privatklage Dr. Peters gegen die „Kölnische Zeitung“ lautet gegen den Redakteur Brügmann auf Grund des Paragraphen 21. Absatz 2 des Preßgesetzes auf Freisprechung. Der Angeklagte v. Bennigsen wurde wegen öffentlicher Verleumdung zu 100 M. Geldstrafe oder 20 Tagen Haft verurteilt. Die Kosten trägt der Angeklagte v. Bennigsen. Die Annahme der durch das Verfahren gegen den Redakteur Brügmann entstandenen Mehrkosten, die dem Privatkläger zur Last fallen. Alle Exemplare der betreffenden Nummer der „Kölnischen Zeitung“ sind einzuziehen und die Klatten u. p. zu vernichten. Dem Privatkläger wird die Befugnis zugesprochen, binnen vier Wochen auf Kosten des Angeklagten v. Bennigsen das Urteil in der „Kölnischen Zg.“ bekannt zu machen.

In der Urteilsbegründung heißt es, daß der Wahrheitsbeweis für die Behauptung, daß Peters in seinem Briefe an den Bischof Smiths geschändliche Motive für die Hinrichtungen des Baus und der Kopie angeben habe, nicht gelungen sei; Peters habe im Besonderen die Behauptung, daß die Verhandlungen der Jungen und Scharhäftigen kommt das Gericht zu der Ansicht, daß geschändliche Motive bei den Hinrichtungen nicht erwiesen seien. Auf Grund der §§ 186 und 200 des Strafgesetzbuches sei der Angeklagte v. Bennigsen daher zu verurteilen. § 193 sei ihm nach der Nachprüfung des Reichsgerichts nicht anzuwenden. Die strafmildernde Klausel jedoch nicht anzuwenden; deshalb sei der Angeklagte wegen über die Rede zu bestrafen. Das Gericht ist der Überzeugung, daß v. Bennigsen bei der Abfassung der Behauptungen von deren Wahrheit überzeugt gewesen sei. Strafverweigerung komme aber inwieweit die Schwere der Verleumdung in Betracht.

## Deutsches Reich.

In der Budgetkommission des Reichstages erklärte Kriegsminister v. Ciemom mit Mittwoch bei der Beratung des Etats des Reichsheeres zu Kapitel 39 (Hofungen, Ingenieure, Arbeiter- und Verleumdungen), Tit. 18 (Beschaffungen, Anlagen und Verträge auf verkehrswirtschaftlichen Gebieten), er sei überzeugt, daß die Absichten der Verwaltung betreffend Beschaffung und Berechtigung von Kraftfahrzeugen sich zu einem großen Nutzen für die Industrie und den ganzen Land gestalten werden. Die gewünschte Dentschrift stellte der Minister für das nächste

Jahr in Aussicht. Die schon stattgefundenen Versuche, wie die weiteren Versuche bezogen sich auf einzelne Kraftfahrzeuge und Lastzüge. — Nach Annahme einer Reihe von Titeln geht die Beratung über zu einem Antrag Vogt (Holl) und Liebermann v. Sonnenberg, welcher die Einführung von Unterricht im Landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulwesen für freiwillige Teilnehmer aus den Mannschaften des zweiten Jahrganges wünscht. Nach Begründung dieses Antrages erklärte der Kriegsminister, er sehe einer solchen Ausbildung sehr wohl gegenüber; er sei in Erwägungen darüber mit dem Landwirtschaftsminister einigetreten und werde seiner Zeit darüber Mitteilung machen. Darauf wurde der Antrag angenommen.

Die Kommission des Reichstages zur Vorbereitung des Vereinsgesetzes lehnte den § 1 der Regierungsvorlage ab und nahm nur den ersten Absatz des Antrages der Freilassung an, welcher lautet: Die Vereins- und Versammlungsfreiheit unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch dieses Gesetz vorgeschrieben und zugelassen sind. \* Parlamentarisches. Dem Reichstage ging eine nationalliberale Resolution Heine zu, der Reichstag möge beschließen, den Reichstangler zu ersuchen, dem Reichstage im Anhalt an den zu erwartenden Entwurf der Strafrechtsreform aus dem Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch den der Strafzoll einheitlich für das Deutsche Reich geregelt wird. — Ferner ging dem Reichstage eine nationalliberale Resolution Wörmann zu, der Reichstag möge beschließen, dem Reichstangler zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf betreffend das Strafrecht zu erstatten und den Strafzoll einheitlich für das Deutsche Reich vorzulegen, durch den der Strafzoll einheitlich für das Deutsche Reich geregelt wird. — Ferner ging dem Reichstage eine nationalliberale Resolution Wörmann zu, der Reichstag möge beschließen, dem Reichstangler zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf betreffend das Strafrecht zu erstatten und den Strafzoll einheitlich für das Deutsche Reich vorzulegen, durch den der Strafzoll einheitlich für das Deutsche Reich geregelt wird. — Ferner ging dem Reichstage eine nationalliberale Resolution Wörmann zu, der Reichstag möge beschließen, dem Reichstangler zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf betreffend das Strafrecht zu erstatten und den Strafzoll einheitlich für das Deutsche Reich vorzulegen, durch den der Strafzoll einheitlich für das Deutsche Reich geregelt wird.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die weitere Aufschließung des kaiserlichen Reiches an Eisenkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirk Dortmund ist dem Abgeordnetenhaus vorgegangen. Der Entwurf stellt anordnend Mittel bereit, um die vom Staate in Westfalen erworbenen Bergwerke schneller zum Aufschluß zu bringen.

## Deutscher Reichstag.

86. Sitzung vom 22. Januar, 1 Uhr.  
Am Bundesratspräsident Reichstag Herr Rütow, v. Pflanzmann-Sollweg.  
Gesetz und Entwürfen sind keine Beschlüsse.  
Auf der Tagesordnung steht die Interpellation der Sozialdemokratie zur Wahlrechtsfrage. Die Anfrage lautet:  
1. Aus welchen Gründen hat der Herr Reichstangler in der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 10. Januar die Übertragung des Wahlrechtsauftrages auf einen Bundesstaat als dem Staatswohl nicht entsprechend bezeichnet; und  
2. Will der Herr Reichstangler, daß am 1. März der am 12. Januar in Berlin zur Vorbereitung dieses Wahlrechtsrechts einberufenen sozialdemokratischen Volksversammlungen zum Zweck einigen Eingetragens Militär in den stärksten konzentriert war?  
Auf die Frage des Präsidenten, Grafen Stolberg, ob und wann die verbündeten Reichstage die Interpellation beantworten wollen, erwidert sich

Reichstangler Herr Rütow: Ich habe folgendes zu erklären: Zu 1. der Interpellation lehne ich es ab, auf die Verhandlungen über die Gestaltung des Wahlrechtsauftrages in Preußen einzugehen (Beifall), da dieser Gegenstand eine zur Zuständigkeit der gesetzgebenden Organe Preußens gehörende innere Angelegenheit des preussischen Staates darstellt. (Beifall rechts.) Zu 2. der Interpellation: Auf Grund landesrechtlicher Befugnisse sind von der Berliner Polizei am 12. Januar diejenigen Maßregeln ergriffen worden, welche erforderlich waren, um Ausschreitungen auf der Straße abzuwehren. Insofern Truppenente in den Straßen zusammengekommen worden sind, ist dies in Ausübung der militärischen Kommandogewalt geschehen, um jeder Unordnung zum Schutze der gesetzlichen Ordnung ohne Bezug zu geben zu können. (Beifall rechts.) Ich muß hiernach die Beantwortung der Interpellation ablehnen. (Beifall rechts.) Es ist hier gefordert von neuem zu Zusammenkommen zwischen einer dementsprechenden Menge und der Polizei gekommen. Dabei mußte wieder von der Waffe Gebrauch gemacht werden. (Beifall rechts.) Gegenüber diesen Vorgängen habe ich das Bedürfnis, von dieser Stelle aus, unabhängig von der vorliegenden Frage, als Reichstangler ein Wort crasser Mahnung in das Land hinaus zu senden. (Beifall rechts.) (Beifall rechts.) Die Politik ist auf die Straße getragen. (Sehr richtig! rechts.) Die Parteien bedürfen nicht der Strafenentwürfe, um ihre Stimmen zu verdienen zu lassen. Die Straße gehört dem freien Verkehr. (Beifall rechts.) Das verlangt das Gesetz der öffentlichen Ordnung. Dieses Gesetz als das höhere anzuerkennen und zu achten, ist jeder Bürger verpflichtet. (Unterbrechungen der Sozialdemokraten, Beifall rechts.) Dem Gesetze Achtung zu verschaffen und, wenn es sein muß, zu erzwingen, ist die Befugnis wie auch die Pflicht der Behörden. (Schloßter Beifall rechts.) Jeder Ver-





